



TC/38/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. April 2002

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**TECHNISCHER AUSSCHUSS**

**Achtunddreißigste Tagung**  
**Genf, 15. bis 17. April 2002**

ANTWORTENAUF DOKUMENT TC/37/7 REV.  
"REVIDIERTER FRAGEBOGEN ÜBER DEN UMFANG DER  
BETEILIGUNG DES ANTRAGSTELLERS AN DEN ANBAUPRÜFUNGEN"

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss") erörterte auf seiner siebenunddreißigsten Tagung vom 2. bis 4. April 2001 in Genf das Dokument TC/37/7, "Revidierter Fragebogen über den Umfang der Beteiligung des Antragstellers an den Anbauprüfungen". Dieses Dokument soll künftig Bestandteil des Dokuments TGP/6 bilden. Der Ausschuss vereinbarte, eine revidierte Fassung zu erstellen, um die entweder auf der Tagung des Ausschusses oder später dem Verbandsbüro (nachstehend "das Büro") übermittelten Bemerkungen darinzunehmen, und wie folgt vorzugehen:

- Bemerkungen zum Entwurf des Fragebogens sind dem Büro bis spätestens 27. April 2001 zu übermitteln;
- Das Büro gibt den fertiggestellten Fragebogen bis spätestens 30. April 2001 (TC/37/7 Rev.) heraus;
- Die ausgefüllten Fragebogen werden bis spätestens 21. Mai 2001 an das Büro übersandt (Rundschreiben U 3082);
- Die Ergebnisse des Fragebogens werden den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Sitzungen im Jahr 2001 vorgelegt.

2. Im Verlauf des Jahres 2001 wurden den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Sitzungen Berichte über die Antworten auf Dokument TC/37/7 Rev. vorgelegt. Mehrere Bemerkungen zu Dokument TC/37/7 Rev. sowie Anregungen über die Art und Weise, wie über die Ergebnisse berichtet werden soll, wurden eingereicht. Es wurde darauf hingewiesen, daß es wichtig sei, eine ausreichende Anzahl Antworten zu erhalten, um eine repräsentativen Überblick über die Situation zu vermitteln. Das Rundschreiben U 3165 wurde verbreitet, um Antworten von jenen Verbandsmitgliedern zu erhalten, die das Dokument TC/37/7 Rev. noch nicht beantwortet hatten.

3. Die Antworten sind in Anlage I dieses Dokuments dargestellt. Erläuterungen zu der in Dokument TC/37/7 Rev. enthaltenen Tabelle sind in der Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

*4. Der Ausschuß wird ersucht zu empfehlen, daß die in Beantwortung dieses Fragebogens erteilten Auskünfte bei der Erstellung des Dokuments TGP/6, "Vereinbarungen für die DUS -Prüfung", berücksichtigt werden.*

[Anlage I folgt]

TC/38/13

ANLAGE I

AntwortenaufDokumentTC/37/7Rev.,"RevidierterFragebogenüberdenUmfangder  
BeteiligungdesAntragstellerndenAnbauprüfungen"

TeilA:Einleitung

TeilB:AntwortenaufDokumentTC/37/7Rev.

TeilC:ErgänzendeInformationen

TeilA:Einleitung

Zweiunddreißig Verbandsmitglieder beantworteten den Fragebogen. Die Antwort jedes Mitglieds ist in der nachstehenden Tabelle mit dem Ländercode bezeichnet. Ging von einem Mitglied mehr als eine Antwort ein, wurde eine Zahl zum Ländercode hinzugefügt. Wurden weitere detaillierte Auskünfte übermittelt (z. B. Liste der Arten oder eine Erläuterung des Verfahrens), sind diese Auskünfte in Teil C der Anlage I zu finden.

Ländercodes

<b>AR(1)</b> Argentinien – alle Arten außer AR(2) oder AR(3)	<b>FR</b> Frankreich	<b>RO</b> Rumänien
<b>AR(2)</b> Argentinien – Sojabohne, Weizen, Mais, Sonnenblume	<b>GB(1)</b> Vereinigtes Königreich – in GB geprüfte Arten	<b>RU</b> Russische Föderation
<b>AR(3)</b> Argentinien – Zierarten	<b>GB(2)</b> Vereinigtes Königreich – von anderen Verbandsmitgliedern geprüfte Arten	<b>SK(1)</b> Slowakei – andere Arten außer SV(2) und SV(3)
<b>AT</b> Österreich	<b>IE(1)</b> Irland – nur Kartoffel	<b>SK(2)</b> Slowakei – gilt für einige Arten, vgl. Liste in Teil C
<b>AU</b> Australien	<b>IE(2)</b> Irland – andere Arten außer IE(1)	<b>SK(3)</b> Slowakei – gilt für einige Arten, vgl. Liste in Teil C
<b>BE</b> Belgien	<b>JP</b> Japan	<b>TT</b> Trinidad und Tobago
<b>BO</b> Bolivien	<b>MD</b> Republik Moldau	<b>UA</b> Ukraine
<b>CA</b> Kanada	<b>MX</b> Mexiko	<b>UY</b> Uruguay
<b>CL</b> Chile	<b>NO</b> Norwegen	<b>ZA(1)</b> Südafrika – laubabwerfende Obstarten
<b>CN</b> China	<b>NZ(1)</b> Neuseeland – zentrale Prüfung landwirtschaftlicher Arten durch das Sortenrechtsamt	<b>ZA(2)</b> Südafrika – subtropische Obstarten
<b>CO</b> Kolumbien	<b>NZ(2)</b> Neuseeland – Züchterprüfung landwirtschaftlicher Arten	<b>ZA(3)</b> Südafrika – samenvermehrte Arten
<b>CZ</b> Tschechische Republik	<b>NZ(3)</b> Neuseeland – Zimmerpflanzen oder besondere Zierarten	<b>ZA(4)</b> Südafrika – Zierarten
<b>DE</b> Deutschland	<b>NZ(4)</b> Neuseeland – Obstarten	
<b>DK(1)</b> Dänemark – landwirtschaftliche und Zierarten	<b>NZ(5)</b> Neuseeland – Zier- und einige Obstarten	
<b>DK(2)</b> Dänemark – Gemüsearten	<b>NZ(6)</b> Neuseeland – Rose und einige Zierarten	
<b>EE(1)</b> Estland – Gerste, Weizen, Hafer und Erbse	<b>PL</b> Polen	
<b>EE(2)</b> Estland – andere Arten als EE(1)	<b>PT</b> Portugal	
<b>ES</b> Spanien		
<b>ES(1)</b> Spanien – gilt nur für einige Arten		
<b>ES(2)</b> Spanien – gilt nur für einige Arten		
<b>FI</b> Finnland		

Die Ergebnisse sind in vier verschiedenen Farben nach den vier verschiedenen Weltregionen wie folgt dargestellt:

Länder in Amerika: ROT

Europäische Länder: GRÜN

Länder in der Region Asien und Pazifik: BLAU

Länder in der Region Afrika: PURPURN

Die Tabellen sind wie folgt auf gegliedert:

Tabelle IA  
B  
C

Tabelle IIA  
B

Tabelle IIIA  
B

Tabelle III Forts. A  
B

Zum besseren Verständnis der Darstellung der Ergebnisse folgt ein erläuterndes Diagramm:

LAND:		Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen							
B – Informationsquelle		A – Art der Informationen							
		A-1 DUS - Prüfungsdaten			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
		A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS- Prüfungs- bericht	A-1.2 Vorläufiger/ Zwischen- bericht über die DUS - Prüfung	A-1.3 Datenaus der DUS-Feld- prüfung	A-2.1 Vollständige Sorten- beschreibung	A-2.2 Beschreibung einer aus ge- wählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die beider Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weiteretechnische Informationen auf Ersuchender nationalen Behörde	A-4 Angaben
B-1 Feldprüfungen internationaler Behörde	B-1.1 Prüfer internationaler Behörde*				Tabelle I A				
B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	B-2.1 Prüfer internationaler Behörde*				Tabelle B				
	B-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer								
	B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer								
B-3 Feldprüfungen beauftragter der amtlich zugelassener Prüfungsinstitutionen oder -zentren	B-3.1 Prüfer internationaler Behörde*				Tabelle C				
	B-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	B-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer								
	B-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
B-4 Übereinkommen internationaler Behörden	B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS - Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	B-4.2 Die DUS - Prüfung wird im Auftrag der Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
B-5 Sonstige	Angaben								

\* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der internationalen Behörde ist als Prüfer internationaler Behörde zu betrachten.

LAND:	Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen							
Verwendung der Informationen	A – Art der Informationen							
	A-1 DUS - Prüfungsbericht			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
	A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS - Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger/ Zwischenbericht über die DUS - Prüfung	A-1.3 Daten aus der DUS-Feld- prüfung	A-2.1 Vollständige Sorten- beschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informa- tionen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünf- te im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weiterere technische Informationen auf Ersuchung der nationalen Behörde	A-4 Angaben
DUS-Prüfung				Tabelle II  A				
Anordnung der Feldprüfung – Selektion der ähnlichsten Sorten								
Vorläufige Entscheidung über die DUS-Prüfung				Tabelle II  B				
Vorläufiger Sortenschutz								
Überprüfung der Übereinstimmung aller im Antrag angegebenen Informationen				Tabelle II  B				
Sonstige (angeben)								

LAND:		Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS - Entscheidungsprozeß							
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – erforderliche Anerkennung	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Datenaus den DUS - Feldprüfungen	Erstellung des DUS-Prüfungsberichts
C-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde	C-1.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
	C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers								
C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
	C-2.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde*								
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller								
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer								
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers								
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer								
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörden	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS - Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen								
	C-4.2 Die DUS - Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt								
C-5 Sonstige	Angaben								

Tabelle III  
A

Tabelle III  
B

\* Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

LAND:		TabelleIII(Forts.) –BeteiligungdesZüchters/AntragstellersundnationalenBehördeamDUS -Entscheidungsprozeß							
C - Verantwortlicher		Aufzeichnung undÜbermitt lungergänzen - derDUS -Infor mationen	Prüfungder ergänzenden DUS-Inforna -tionen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertungder sonstigetechnischen Informationen	Vorgeschla - geneEnt - scheidung überdie DUS-Prüfung	Erstellungder Sortenbeschrei -bung	Veröffent - lichungder vorläufigen Entscheidung	Hinterlegung desVermeh - rungsmate - rialsderSorte
C-1 Feldprüfungen dernationalen Behörde	C-1.1PrüferdernationalenBehörde*								
C-2 Feldprüfungen desZüchters oderAntrag - stellers	C-2.1 PrüferdernationalenBehörde*			TabelleIII Forts.  A					
	C-2.2 ZüchteroderAntrags teller								
	C-2.3 ZüchteroderAntragstellermit BesichtigungendurchdenamtlichenPrüfer								
	C-2.4 AmtlichzugelassenerSachverständigerim AuftragdesZüchtersoderAntragstellers								
	C-2.5AmtlichzugelassenerSachverständigerim AuftragdesZüchtersoderAntragstellersmit BesichtigungendurchdenamtlichenPrüfer								
C-3 Feldprüfungen beauftragteroder amtlichzugelas - senerPrüfungs - anstaltenoder -zentren	C-3.1 PrüferdernationalenBehörde*								
	C-3.2 ZüchteroderAntrags teller								
	C-3.3 ZüchteroderAntragstellermit BesichtigungendurchdenamtlichenPrüfer			TabelleIII Forts.  B					
	C-3.4 AmtlichzugelassenerSachverständigerim AuftragdesZüchtersoderAntragstellers								
	C-3.5AmtlichzugelassenerSachverständigerim AuftragdesZüchtersoderAntragstellersmit BesichtigungendurchdenamtlichenPrüfer								
C-4 Übereinkom - menmitande - rennationalen Behörden	C-4.1AusländischeBerichtewerdenakzeptiert, aberesistmöglich, dieDUS -PrüfunganOrtund Stelledurchzuführen								
	C-4.2DieDUS -Prüfungwirdimmervonder nationalenBehördeeeinesanderenLandes durchgeführt								
C-5Sonstige	Angeben								

\* DeramtlichzugelasseneSachverständigeimAuftragdernationalenBehördeistalsPrüferdernationalenBehö rdezubetrachten.

TeilB:AntwortenaufDokumentTC/37/7Rev.

TabelleI –HerkunftdertechnischenInformationenA

TabelleIA		A – ArtderInformationen							
		A-1DUS -Prüfungsdaten			A-2BeschreibendeInformationen		A-3ErgänzendeInformationen		A-4 Sonstige Informationen
B -Informationsquelle		A-1.1 Endgültiger vollständigerDUS - Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger/Zwischen- berichtüberdieDUS - Prüfung	A-1.3 Datenausder DUS-Feld- prüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbe- schreibung	A-2.2 Beschreibungeiner ausgewählten Gruppevon Merkmalen	A-3.1 TechnischeInformationen, diebeiderEinreichungdes Antragsroutinemäßig verlangtwerden(z. B. AuskünfteimTechnischen Fragebogen)	A-3.2 Weiteretechnische Informationenauf Ersuchender nationalenBehörde	A-4 Angaben
<b>B-1</b> Feldprüfungen dernationalen Behörde	<b>B-1.1</b> Prüferder nationalenBehörde *	<b>BO,CL(1 -2),CO, UY</b>  <b>AT,BE,CZ,DE, DK(1-2),ES,FI, FR,GB(1),IE(1) , MD,NO,PL,PT, RO,RU(1),SK(1), UA</b>  <b>CN,NZ(1 -6),JP</b>  <b>ZA(3-4)</b>	<b>BO,CL(1 -2),CO,UY</b>  <b>CZ,BE,DE, DK(1-2),ES,FI,FR, GB(1),MD,NO,PL, PT,RO,RU(1), SK(1),UA</b>  <b>CN,NZ(1 -6),JP</b>	<b>BO,CL(1 -2), CO,UY</b>  <b>AT,BE,CZ, DE,DK(1),ES, FI,FR,GB(1), IE(1),MD, NO,PL,PT, RO,RU(1) SK(1),UA</b>  <b>CN,NZ(1 -6), JP</b>  <b>ZA(3-4)</b>	<b>BO,CL(1 -2), CO,UY</b>  <b>AT,BE,CZ, DE,DK(1 -2), ES,FI,FR, GB(1),IE(1), MD,NO,PL, PT,RO, RU(1-2) SK(1),UA</b>  <b>CN,NZ(1 - 6),JP</b>  <b>ZA(3-4)</b>	<b>BO,CO</b>  <b>ES</b>  <b>CN</b>	<b>BO,CO</b>  <b>BE</b>	<b>BO,CO</b>	

\*DeramtlichzugelasseneSachverständigeimAuftragdernationalenBehördeistalsPrüfer dernationalenBehördezubetrachten.

TabelleI -HerkunftdertechnischenInformationenB

TabelleIB		A -ArtderInformationen								
		A-1DUS -Prüfungsdaten			A-2BeschreibendeInformationen		A-3ErgänzendeInformationen		A-4Sonstige Informationen	
B –Informationsquelle		A-1.1 Endgültigervoll - ständigerDUS - Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger/ Zwischenbericht überdieDUS - Prüfung	A-1.3 Datenausder DUS-Feld- prüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschrei- bung	A-2.2 Beschreibungeiner ausgewählten Gruppevon Merkmalen	A-3.1 TechnischeInformationen, diebeiderEinreichungdes Antragsroutinemäßig verlangtwerden(z. B. AuskünfteimTechnischen Fragebogen)	A-3.2 Weiteretechnische Informationenauf Ersuchender nationalenBehörde	A-4 Angeben	
B-2 Feldprüfungen desZüchtersoder Antragstellers	B-2.1 Prüferder nationalenBehörde*	CO ES(1),PT,SK(3), NZ(2 -5) ZA(1-2-4)	CO ES(1),PT,SK(3) NZ(5)	CO DK(2), ES(1), PT,SK(3), JP,NZ(5) ZA(1-2-4)	BO,CO ES(1)FR(1), PT, SK(3) NZ(5) ZA(1-2-4)	BO,CO MD,FR,UA JP,NZ(6)	BO,CO DE,FR,MD,RO, UA	BO, CL (1 -2), CO FR,MD,RO,UA		
	B-2.2 Züchteroder Antragsteller	AR(1),MX RU(2)	MX,UY RU(2) AU	MX RU(2) AU,NZ(2)	AR(1), MX, TT, UY NZ(2-3)	CA,MX,TT AT,DK(1 -2) EE(1-2),ES,FI, IE(1),PL,RU(1 -2) AU,NZ (1-2-3-4-5)	AR(1),CA,CL(1 -2),MX, TT,UY AT,CZ,DK(1 -2), EE(1-2),ES,FI,GB(1 -2), IE(1),NO,PL,PT,RU(1 -2) AU,CN,JP, NZ(1-2-4-5-6) ZA(1-2-3-4)	AR(1), CA, MX, TT,U Y AT,CZ,DK(1 -2), EE(1 -2),ES, FI,GB(1 -2), IE(1),NO,PL, PT,RU(1 -2) AU,CN,JP, NZ(1-2-4-5-6) ZA(1-2-3-4)	JP	
	B-2.3 Züchteroder AntragstellermitBesich - tigungendurchden amtlichenPrüfer	AR(2),CA ES(2) CN	ES(2) CN	CA ES(2) CN	AR(2),CA ES(2) CN		CN		MX CN	
	B-2.4 Amtlich zugelassenerSachver - ständigerimAuftragdes ZüchtersoderAntrag - stellers		AU	AU			AU	AU	AU	
	B-2.5 Amtlichzugelas - senerSachverständiger imAuftragdesZüchters oderAntragstellersmit Besichtigungdurchden amtlichenPrüfer	AU		AU	AU					

\*DeramtlichzugelasseneSachverständigeimAuftragdernationalenBehördeistalsPrüferdernationalenBehördezubetrachten.

Tabelle I - Herkunft der technischen Informationen C

Tabelle I C		A - Art der Informationen							
		A-1 DUS - Prüfungsdaten			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
B - Informationsquelle		A-1.1 Endgültig voll - ständiger DUS - Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger/ Zwischenbericht über die DUS - Prüfung	A-1.3 Datenaus der DUS - Feld - prüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschrei - bung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weiter technische Informationen auf Ersuchung der nationalen Behörde	A-4 Angaben
B-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	B-3.1 Prüfer der nationalen Behörde*	EE(1-2), NO JP, NZ(4)	EE(1-), NO JP, NZ(4)	EE(1-2), NO JP, NZ(4)	EE(1-2), NO JP, NZ(4)	NZ(4)			
	B-3.2 Züchter oder Antragsteller		AU	AU		AU	AU, JP	AU, JP	JP
	B-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer	EE(2)	EE(2)	EE(2)	EE(2)				
	B-3.4 Amtlich zugelassener Sachver - ständiger im Auftrag des Züchters oder Antrag - stellers		AU	AU		AU	AU	AU	
	B-3.5 Amtlich zugelas - sener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer	AU		AU	AU				
B-4 Übereinkommen mit anderen nationa - len Behörden	B-4.1 Ausländische Berichte werden akzep - tiert, aber es ist möglich, die DUS - Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen	BO, UY AT, CZ, DK(1), EE(1-2), FI, FR(2), GB(2), NO, RO, RU(1-2) AU, JP AR(3), CO, TT	BO, UY CZ, DK(1), EE(2), FR(2), GB(2), NO CO, TT	BO, UY DK(1), EE(2), GB(2), NO AU CO, TT	BO, UY AT, CZ, DK(1), EE(2), FI, FR(2), GB(2), NO, RU(1-2) AU, JP AR(3), CO	BO AU CO	BO AU CO	BO AU CO	
	B-4.2 Die DUS - Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt	AT, BE, DK(1 -2), FI, FR(2), IE(2), NOSK(2) NZ(3)	BE, DK(1 -2), FR(2), NOSK(2) NZ(3)	BE, DK(1 -2), NO, SK(2) NZ(3)	AT, BE, DK(1 -2), FI, FR(2), IE(2), NOSK(2) SK(2) NZ(3)		BE		NZ(3)
B-5 Sonstige	Angaben	FR	FR	FR					

\*Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

TabelleII –VerwendungderTechnischenInformationenA								
TabelleIIA	A –Artd derInformationen							
	A-1DUS -Prüfungsbericht			A-2BeschreibendeInformationen		A-3ErgänzendeInformationen		A-4 Sonstige Informationen
VerwendungderInformationen	A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS- Prüfungs- bericht	A-1.2 Vorläufiger/ Zwischenbericht über die DUS - Prüfung	A-1.3 Datenausder DUS-Feld- prüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschrei- bung	A-2.2 Beschreibung einerausge - wählten Gruppevon Merkmale n	A-3.1 TechnischeInformationen, diebeiderEinreichungdes Antragsroutinemäßig verlangtwerden(z. B. AuskünfteimTechnischen Fragebogen)	A-3.2 Weiteretechnische Informationenauf Ersuchender nationalenBehörde	A-4 Angeben
DUS-Prüfungen	AR(1), BO, CA,CL(1 -2), CO, MX, TT,UY  AT,BE,CZ, DK(1-2), EE(1),ES, FL,FR, GB(1-2), IE(1),MD, NO,PL,PT, RO,RU(1), SK(1),UA,  AU, CN, JP NZ(1-2-3-4- 5-6)  ZA(1-2-3-4)	BO,MX  BE,FI,PT, RU(1-2),  CN,JP	BO, CA, CL(1 - 2),CO,MX,UY  AT,BE,CZ, DE,DK(1 -2), EE(1),ES,FI, FR,GB(1 -2), IE(1),MD,PT, RO,RU(1 -2), SK(1),UA,  CN,JP,NZ(1 -2- 4-5-6)  ZA(1-2-3-4)	AR(1), BO, CA, CL(1 -2), CO, MX, TT, UY  AT,BE,CZ, EE(1),ES,FI, FR,GB(1 -2), IE(1),MD,PL, PT,RO, RU(1-2), SK(1),UA,  AU,CN,JP, NZ(2-3-4-5-6)  ZA(1-2-3-4)	BO,CA,TT	AR(1),BO,CL(2),TT  BE,FR,PT,	AR(1), BO, CA, TT  FR  ZA(1-2-3-4)	
AnordnungderFeldprüfung –SelektionderähnlichstenSorten	AR(1)  AT,BE,FR	BO, CL(1 -2), MX  BE  AU	BO  BE, DK(1), FI, FR,PT	AR(1),BO,UY  BE, DK(1 -2), EE(1), RU(1 - 2),UA  ZA(1-2-3-4)	BO,CACO  AT,CZ, DK(1-2), EE(1),ES, FI,IE(1), MD,RO, RU(1-2), SK(1),UA  CN,JP, NZ(1-2-4-5- 6)	AR(1), BO,CA,CL(1), CO,UY  AT,BE,C Z,DE,DK(1 - 2),ES,FI,FR,GB(1 -2), IE(1),MD,NO,PL,PT, RO,RU(1 -2),SK(1),UA,  CN,JP,NZ(1 -2-4-5-6)  ZA(1-2-3-4)	AR(1), BO, CA, CO  CZ,FR,GB(1 -2), RU(1-2)  NZ(4-5-6)  ZA(2-3-4)	JP

Tabelle II - Verwendung der Technischen Informationen B								
Tabelle IIB	A – Art der Informationen							
	A-1 DUS - Prüfungsbericht			A-2 Beschreibende Informationen		A-3 Ergänzende Informationen		A-4 Sonstige Informationen
Verwendung der Informationen	A-1.1 Endgültiger vollständiger DUS-Prüfungsbericht	A-1.2 Vorläufiger/ Zwischenbericht über die DUS-Prüfung	A-1.3 Datenauswertung der DUS-Feldprüfung	A-2.1 Vollständige Sortenbeschreibung	A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen	A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen)	A-3.2 Weiteretechnische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde	A-4 Angaben
Vorläufige Entscheidung über die DUS - Prüfung		BO, CO, MX EE(1), FI, FR, GB(1-2), MD, NO, PT, RO, RU(1-2), SK(1), UA, AU, NZ(4-5-6)	BO FR, GB(1-2), UA	BO UA	BO, MX	BO, MX  AU	BO, MX	
Vorläufiger Sortenschutz	MX	BO, UY RU(1-2)	BO,	BO, MX GB(1-2)	BO,  AU	BO,  AU, JP	BO,  AU	JP
Überprüfung der Übereinstimmung aller im Antrag angegebenen Informationen	AR(1), BO, CA  AU	BO, TT, UY  AU PL	BO, CA, CO, MX, TT  AU DK(1-2)	AR(1), BO, CA, CO, MX  AU DK(1-2)	BO, CA, CO,  JP, NZ(3-4-5-6)	AR(1), BO, CA, CL(1-2), CO, MX, UY  CN, NZ(1-3-4-5-6) ZA(1-2-3-4) AT, CZ, DE, EE(1), ES, FI, FR(3), IE(1), MD, NO, RO, RU(1-2), SK(1), UA	AR(1), BO, CA, CL(1-2), CO, MX, UY  CN, NZ(1-4-5-6) ZA(1-2-4) AT, CZ, EE(1), ES, FI, FR, MD, NO, RU(1-2), SK(1), UA	
Sonstige (Angaben)	CO		CO	CO				

Tabelle IIIA		Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und internationalen Behörden am DUS – Entscheidungsprozess A							
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – Zulassung erforderlich	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Daten aus den DUS – Feldprüfungen	
C-1 Feldprüfungen internationaler Behörde	C-1.1 Prüfer internationaler Behörde*	CL(1), CO, UY  AT, BE, CZ, DK(1), ES, FI, FR, IE(1), MD, NO, RO, RU(1), SK(1), UA  CN, NZ(6) ZA(3)	CL(1), CO  MD, UA  NZ(6)	CO  FR, MD, UA  CN, JP, NZ(6)	BO, CO, MX, UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1-2), EE(1-2), ES, FI, FR, GB(1), IE(1), MD, NO, PL, PT, RO, RU(1-2), SK(1), UA  CN, JP, NZ(1-2-6) ZA(3)	BO, CL(1), CO, MX, UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1-2), EE(1-2), ES, FI, FR, GB(1), IE(1), MD, NO, PT, RO, RU(1), SK(1), UA  CN, JP, NZ(1-2-6) ZA(3)	BO, CL(1), CO, MX, UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1-2), EE(1-2), ES, FI, FR, GB(1), IE(1), MD, NO, PT, RO, RU(1), SK(1), UA  CN, JP, NZ(1-2-6) ZA(3)	BO, CL(1), CO, UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1), EE(1-2), ES, FI, FR, GB(1), IE(1), MD, NO, PT, RO, RU(1), SK(1), UA  CN, JP, NZ(1-6) ZA(3)	
	C-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers	C-2.1 Prüfer internationaler Behörde*	DK(2), EE(1-2), ES(1)  ZA(1-2-4)	CA  NZ(5)	CA  JP, NZ(5)	AR(1), CA  ES(1)  AU, JP, NZ(5) ZA(1-2-4)	AR(1), MX  ES(1), PT, RU(2)  JP, NZ(5) ZA(1-2-4)	AR(1)  ES(1), PT, RU(2)  JP, NZ(5) ZA(1-2-4)	AR(4)  DK(2), ES(1), PT, RU(2)  JP, NZ(2-5) ZA(1-2-4)
C-2.2 Züchter oder Antragsteller		MX	MD		MX	AR(1), CA ZA(2-3-4),	AR(1), MX ZA(2-3-4)	AR(1), MX	
C-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer		ES(2) CN						AR(1), CA ES(2) CN	
C-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers		AU	AU	AU			AU	AU	AU
C-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer		AU							AU

\*Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der internationalen Behörde ist als Prüfer der internationalen Behörde zu betrachten.

Tabelle III B		Tabelle III - Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozess B						
C – Verantwortlicher		Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – Zulassung erforderlich	Erstellung eines ungefähren Protokolls	Erstellung eines äußerst detaillierten Protokolls	Erstellung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art	Selektion der einschlägigen alle in mein bekannten Sorten	Selektion der anzubauenden Beispielsorten	Aufzeichnung der Daten aus den DUS – Feldprüfungen
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde*	NO NZ(4)	NZ(4)	JP, NZ(4)	NO AU, JP, NZ(4)	NO JP, NZ(4)	NO JP, NZ(4)	NO JP, NZ(4)
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller							
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer							
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers	AU	AU	AU		AU	AU	AU
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer	EE(1-2), AU						AU
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörden	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS – Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen	UY AT, DK(1),	NO	GB(2), NO	BO, UY CZ, GB(2), NO	UY CZ, DK(1), GB(2), NO	UY CZ, DK(1), GB(2), NO	BO, UY CZ, DK(1), GB(2), NO
	C-4.2 Die DUS – Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt	TT AT, BE, DK(1 -2), SK(2), NZ(3)	TT NO NZ(3)	TT NO NZ(3)	AR, TT BE, NO, SK(2) NZ(3)	TT BE, DK(1 -2), NO, SK(2) NZ(3)	TT BE, DK(1 -2), NO, SK(2) NZ(3)	TT BE, CZ, DK(1 -2), NO, SK(2) NZ(3)
C-5 Sonstige	Angaben							

\*Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

TabelleIII(Forts.)A		TabelleIII(Forts.) -Beteiligung desZüchters/AntragstellersundnationalenBehördeamDUS -EntscheidungsprozeßA									
C – Verantwortlicher		Erstellungdes DUS-Prüfungsberichts	Aufzeichnungund Übermittlung ergänzenderDUS - Informationen	Prüfungder ergänzendenDUS - Informationen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertungder sonstigen technischen Informationen	Vorgeschlagene Entscheidung überdieDUS - Prüfung	Erstellungder Sortenbeschreibung	Veröffentlichungder vorläufigen Entscheidung	Hinterlegungdes Vermehrungsmaterialsder Sorte	
C-1 Feldprüfungen ernationalen Behörde	C-1.1Prüferder nationalenBehörde *	BO, CL(1), CO, UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1-2), ES, FI, FR, IE(1), MD, PT, RO, RU(1), SK(1),UA  CN,JP, NZ(1-2-6)  ZA(3)	BO, CL(1), CO, UY  AT, CZ, DE, DK(1), ES, FI, FR, IE(1), MD, PT, RO, RU(1), SK(1), UA  CN,JP,NZ(1 -6)	BO, CL(1), CO, MX,TT,UY  AT, CZ, DE, DK(1), ES, FI, FR, IE(1), MD, PT, RO, RU(1 -2), SK(1),UA  CN,JP,NZ(1 -2-6)  ZA(3)	BO,  PT,UA  JP,NZ(6)	BO, CL(1), CO, MX,UY  AT, CZ, DK(1), ES, FI, FR, IE(1), MD, PT, RU(1-2), SK(1), UA  CN,JP,NZ(1 -2-6)  ZA(3)	BO,CL(1), CO,TT,UY  AT, BE, CZ, DK(1-2), ES, FI, FR, IE(1), MD, PT, RU(1), SK(1), UA CN,NZ(1 -2-6)	BO,CL(1), CO,UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1 -2), ES, FI, FR, IE(1),MD,PT, RU(1), SK(1), UA CN, JP, NZ(1-6)	BO,CL(1), CO,MX, TT,UY BE,DK(1 -2), MD,PT, RU(1-2),UA  CN,JP, NZ(6)	BO,CL(1),CO, UY  AT, BE, CZ, DE, DK(1-2), ES, FI, FR, IE(1), MD, NO, PT, SK(1), UA  CN, JP, NZ(1 -2-3-6)	
	C-2 Feldprüfungen desZüchters oderAntrag - stellers	C-2.1 Prüferder nationalenBehörde *	AR(1),  ES(1)  AU,JP,NZ(5)  ZA(1-2-4)	DK(2), ES(1), FR(4),UA JP,NZ(1 -2-5)	AR(1),CA,MX  DK(2),ES(1)  AU,JP,NZ (5)  ZA(1-2-4)	CO,  FR,UA  JP,NZ(5)	AR(1),CA,MX  DK(2),ES(1)  AU,JP,NZ(5)  ZA(1-2-4)	AR(1), CA, MX ES(1)  AU,NZ(5)  ZA(1-2-4)	CA  ES(1)  AU,JP, NZ(2-5) ZA(1-2-4)	CA  AU,JP, NZ(5) ZA(1-2-4)	ES(1)  JP,NZ(5)
C-2.2 Züchteroder Antragsteller		MX  RU(2)	AR(1),CA,MX  ES,RU(2)  ZA(1-2-3-4)		AR(1), CA, CL(1), MX, UY AT,CZ, DK(1-2),FI, IE(1),MD, RU(1-2)  CN, NZ(1 -2-4-5-6), ZA(1-2-3-4)		RU(2)	AR(1), CA, MX RU(2)	AR(1),  AU,JP, NZ(5) ZA(1-2-4)	AR(1),CA,MX  MD,RU(1)  AU ZA(1-2-3-4)	
C-2.3 Züchteroder AntragstellermitBesich - tigungendurchden amtlichenPrüfer		CA  CN	AR(1),CA  ES(2) CN		AR(1)  ES(2)		CN	CN	ES(2) CN	CN	ES(2) CN
C-2.4 Amtlichzugelas - senerSachverständiger imAuftragdesZüchters oderAntragstellers			AU		AU				AU		
C-2.5 Amtlichzugelas - senerSachverstä ndiger imAuftragdesZüchters oderAntragstellersmit Besichtigungendurch denamtlichenPrüfer											

\*DeramtlichzugelasseneSachverständigeimAuftragdernationalenBehördeistalsPrüferdernationalenBehördezubetrachten.

Tabelle III (Forts.) B		Tabelle III (Forts.) – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS – Entscheidungsprozess B								
C – Verantwortlicher		Erstellung des DUS-Prüfungsberichts	Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS - Informationen	Prüfung der ergänzenden DUS-Informationen	Übermittlung sonstiger technischer Informationen	Bewertung der sonstigen technischen Informationen	Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS - Prüfung	Erstellung der Sortenbeschreibung	Veröffentlichung der vorläufigen Entscheidung	Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte
C-3 Feldprüfungen beauftragter oder amtlich zugelassener Prüfungsanstalten oder -zentren	C-3.1 Prüfer der nationalen Behörde*	AU, JP, NZ(4)	JP, NZ(4)	AU, JP, NZ(4)	JP, NZ(4)	AU, JP, NZ(4)	AU, NZ(4)	AU, JP, NZ(4)	AU, JP, NZ(4)	JP, NZ(4)
	C-3.2 Züchter oder Antragsteller									NO AU
	C-3.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer									
	C-3.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers		AU		AU			AU		
	C-3.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigung durch den amtlichen Prüfer	AU								
C-4 Übereinkommen mit anderen nationalen Behörden	C-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS -Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen	UY CZ, DK(1), FR, GB(2) AU	UY DK(1), GB(2)	UY DK(1), GB(2) AU		UY DK(1)	UY DK(1), GB(2) AU	UY CZ, DK(1) AU	GB(2) AU	CZ JP
	C-4.2 Die DUS -Prüfung wird im Rahmen der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt	AR(3), BO, TT DK(1-2), FR, SK(2) NZ(3)	TT DK(1-2), SK(2) NZ(3)	BO DK(1-2), SK(2) NZ(3)	BO, TT NZ(3)	BO, TT DK(1-2), SK(2) NZ(3)	TT DK(1-2), SK(2) NZ(3)	AR(3), BO, TT DK(1-2), SK(2) NZ(3)	NZ(3)	TT
C-5 Sonstige	Angeben									

\*Der amtlich zugelassene Sachverständige im Auftrag der nationalen Behörde ist als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

Weitere Informationen, die für zweckmäßig gehalten werden, sind auf getrennten Blättern beizufügen.

Teil C: Ergänzende Informationen

AT - ÖSTERREICH

Österreich verfügt über ein System, bei dem der Antragsteller nicht an der Sortenprüfung beteiligt ist.

Die Antragsteller erteilen lediglich die im Technischen Fragebogen verlangten Auskünfte.

Dennoch gibt es Vereinbarungen mit anderen Ländern für den Austausch von DUS - Berichten.

AU - AUSTRALIEN

Nach den Ausführungsbestimmungen über Züchterrechte von 1996 können Betriebe vom Züchterrechtsamt für die Durchführung der Anbauprüfungen amtlich zugelassen werden. Ein zugelassener Betrieb wird als zentralisiertes Prüfungszentrum (Centralized Test Centre, CTC) bezeichnet.

In der Regel beruht die Umsetzung der Züchterrechte in Australien auf einem "Züchter"-Prüfungssystem, bei dem der Antragsteller in Verbindung mit einer benannten berechtigten Person (Qualified Person, QP) eine DUS - Prüfung einrichtet, durchführt und einen DUS - Prüfungsbericht erstellt. Die Anbauversuche mehrerer Züchter werden sehr häufig gleichlaufend an verschiedenen Standorten durchgeführt.

Weitere fakultative Prüfungsverfahren sind nunmehr verfügbar, die den Züchterrechtsprozeß in Australien noch flexibler gestalten werden. Die zentralisierte Prüfung ist ein derartiges fakultatives System. Es beruht auf der Zulassung privater oder öffentlicher Betriebe zur Prüfung einer oder mehrerer Pflanzengattungen. Die Antragsteller haben die Wahl, ihre Sorten für die Prüfung durch ein CTC einzureichen oder die Prüfungen weiterhin selbst durchzuführen. Es ist anzumerken, daß die Inanspruchnahme eines CTC für die Prüfung einer neuen Sorte vollkommen freiwillig ist.

CA - KANADA

Tabelle I

Abschnitt A - 2.1, "Vollständige Sortenbeschreibung": wird zusammen mit Abschnitt B 2.3, "Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer", beantwortet. Dies ließe sich jedoch dahin gehend erweitern, daß der Prüfer die amtliche Sortenbeschreibung aufgrund der Prüfungsdaten und der vom Antragsteller erteilten beschreibenden Informationen erstellt. Die Prüfungsdaten und die Beschreibung werden jedoch auch vom Bericht des Prüfers kontrolliert, der anlässlich der Besichtigung der Anbauversuche erstellt wird.

Abschnitt A - 1.2, "Zwischen -/vorläufiger Bericht": trifft auf Kanada nicht zu.

## Tabelle II

“Vorläufige Entscheidung über die DUS -Prüfung und vorläufiger Sortenschutz”: Diese Abschnitte treffen nicht zu. In Kanada wird kein vorläufiger Schutz erteilt und keine vorläufige Entscheidung über die DUS einer Sorte getroffen, bevor der endgültige DUS Bericht abgeschlossen und die Veröffentlichungsfrist abgelaufen ist.

## Tabelle III

Abschnitt C -4, “Übereinkommen mit anderen nationalen Behörden”: In Kanada werden ausländische Prüfungsberichte auf Gesuch des Antragstellers akzeptiert. Es sind jedoch mindestens einjährige Anbauprüfungen in Kanada vorgeschrieben. Diese werden von einem amtlichen Prüfer besichtigt und kontrolliert. Der ausländische Prüfungsbericht kann das zweite Jahr der DUS -Prüfung ersetzen, sofern keine erheblichen Diskrepanzen zwischen den ausländischen Ergebnissen und den kanadischen Prüfungsergebnissen vorhanden sind.

“Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten”: In Kanada wird der Züchter, obwohl er die in den Anbauprüfungen als Vergleichssorten zu verwendenden Sorten selektiert, aufgefordert, weitere Sorten einzubeziehen, die die Anbauprüfungen zu ändern, um eine ähnlichere Sorte einzubeziehen, falls der amtliche Prüfer mit der Selektion nicht einverstanden ist oder den Eindruck hat, daß es keine geeigneten Vergleichssorten sind. In einzelnen Fällen kann dies für den Antragsteller ein weiteres Prüfungsjahr zur Folge haben.

“Besondere technische Fähigkeiten – Genehmigung – erforderliche Anerkennung” und “Selektion der anzubauenden Beispielsorten”: trifft auf Kanada nicht zu.

## Tabelle III (Forts.)

“Erstellung der Sortenbeschreibung”: In Kanada verfaßt tatsächlich der amtliche Prüfer die Beschreibung aufgrund der Daten und der beschreibenden Informationen des Antragstellers nach der Überprüfung der Prüfungsergebnisse und nach einer Kontrolle durch den eigenen Bericht des Prüfers aus der Standortinspektion.

“Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse und der Sortenbeschreibung”: Im kanadischen Züchterrechtssystem gibt es nach der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse eine sechsmonatige Einspruchsfrist für die Erhebung von Einwendungen. Diese Einspruchsfrist ermöglicht eine gleiche Überprüfung der Sortenbeschreibung und der DUS -Prüfung sowie die Anfechtung der Unterscheidbarkeit, Homogenität oder Beständigkeit einer Kandidatensorte, bevor die Rechte erteilt werden.

## CO – KOLUMBIEN

### Tabelle I

Drei Situationen werden dargelegt:

1. Direkt von den nationalen Behörden durchgeführte Prüfungen;
2. Im Betrieb des Züchters durchgeführte Prüfungen mit Aufzeichnung der Daten und Analyse im Feld durch den Prüfer der nationalen Behörde.

3. Eine Vereinbarung mit einer anderen nationalen Behörde, wenn die DUS -Prüfung von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt wird.

### DE -DEUTSCHLAND

#### Tabelle I

Abschnitt A -3.1, "Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden (z. B. Auskünfte im Technischen Fragebogen) und für die Anordnung der Feldprüfung verwendet werden – Selektion der ähnlichsten Sorten": kann gegebenenfalls seine Fotoaufnahme umfassen.

Abschnitt A -4, "Sonstige Informationen": Für Zierarten kann vom Züchter oder Antragsteller eine Fotoaufnahme eingereicht werden.

#### Tabelle III (Forts.)

"Hinterlegung von Vermehrungsmaterial der Sorte" bei der nationalen Behörde: trifft auf eine vegetativ vermehrte Zierarten nicht zu.

### DK -DÄNE MARK

DK(1): landwirtschaftliche und Zierarten

DK(2): Gemüsearten.

#### Tabelle I

Abschnitt B -4, "Übereinkommen mit anderen nationalen Behörden": nur für bestimmte Arten von DK(1) und DK(2).

### ES -SPANIEN

#### Tabelle I

Abschnitt B -2, "Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers": im allgemeinen nach Artikel 40 Absatz 5 des Sortenschutzgesetzes 3/2000 möglich.

Abschnitt B -2.1, "Prüfer der nationalen Behörde": bei den Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers für die Art *Distichlis spicata*.

Abschnitt B -4.1, "Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen": nach Artikel 40 Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes 3/2000 möglich.

Abschnitt C -4.2, "Die DUS -Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt": nach Artikel 40 Absatz 3 des Sortenschutzgesetzes 3/2000 möglich.

### Tabelle III

Abschnitt C -2, "Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers": Im allgemeinen nach Artikel 40 Absatz 5 des Sortenschutzgesetzes 3/2000 möglich.

Abschnitt C -4.1, "Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen": nach Artikel 40 Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes 3/2000 möglich.

Abschnitt C -4.2, "Die DUS -Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt": nach Artikel 40 Absatz 3 des Sortenschutzgesetzes 3/2000 möglich.

### FI –FINNLAND

#### Tabelle I

Abschnitte B -4.1, "Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen", und B -4.2., "Die DUS -Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt": gelten für alle Arten, für die in Finnland keine technischen Kenntnisse erworben wurden.

### FR –FRANKREICH

FR: gilt für alle Arten

FR(1): für Mais können die Elemente der Beschreibung, die dem ersten Jahr entsprechen, unter bestimmten Bedingungen vom Antragsteller mitgeteilt werden

FR(2): für Arten, für die Vereinbarungen mit Partnerländern geschlossen wurden

FR(3): im Falle von Mais, wie in FR(1) angegeben, und für die Merkmale, die für die Sortengruppierung verwendet werden

FR(4): Im Falle codierter Anbauversuche, die vom Antragsteller zur Untersuchung sehr ähnlicher Sorten durchgeführt werden.

GB –VEREINIGTESKÖN IGREICH

GB(1):Im VereinigtenKönigreichgeprüfteArten

*LandwirtschaftlicheArten*

Weizen	Herbst-,Mairübe,Rübsen	Winterraps
Hafer	Festulolium	Futterkohl
DeutschesWeidelgras	UngarischeWicke	Zuckerrübe
Bastardweidelgras	Futtererbse	Lein
Winterraps	Gerste	Nachtkerze
Kohlrübe	Kartoffel	Borretsch
Weißklee	ItalienischesRaygras	Triticale
Hornschotenklee	Ackerbohne	

*Obst-/Gemüsearten*

Pflaume	Chinakohl	Blumenkohl
Erdbeere	Brokkoli,Spargelkohl, Sprossenbrokkoli	Brokkoli
Erbse	Sumpflume	Möhre
Salat	Reismelde,Reisspinat	Bockshornklee, Schabzigerklee
SchwarzeJohannisbeere	Fächerblume	Kirsche
Zwiebel	Schmucklilie	Stachelbeere
RoteBete,RoteRübe	Brunnenkresse	RoteJohannisbeere
Rosenkohl	Apfel	Spargel
Herbst-,Mairübe,Rübsen	Himbeere	Riesenkürbis
Porree	Bohne	Schwarzwurzel
Gartenkürbis,Flaschenkürbis, Zucchini	Prunkbohne	Koriander
Eierfrucht,Aubergine	Birne	Quitte Unterlagen
Fenchel	RoteBete,RoteRübe	Blaukissen,Aubrietie
Haferpflaume,Mirabelle	Mangold	Pastinak,Hammelmöhre
Brombeere	Kopfkohl	

*Zierarten*

Rose	Riesenhyaazinthe	Streptocarpus,Drehfrucht
Chrysantheme	Schöterich	Lilie
Azalee	Schafschwingel	Narzisse
Cymbidie	WohlrriechendeWicke	Begonie
Pelargonie	Rittersporn	Goldlack
Dahlie	Azalee	Petunie
Wolfsmilch	Freesie	Hasenklee,Ackerklee, Katzenklee

GB(2): Von anderen Verbandsmitgliedern geprüfte Arten

*Landwirtschaftliche Arten*

Hundsstraußgras	Glatthafer	Sojabohne
Straußgras	Wiesenschwingel	Lein
Einjähriges Rispengras	Lupine	Espartette
Sumpfrispengras	Sommerraps	Saatwicke
Gemeines Rispengras	Rasenlieschgras	Roggen
Knautgras	Schwedenklee	Schafschwingel
Rotschwingel	Straußgras	Welsches Weidelgras
Sonnenblume	Rotes Straußgras	Ölrettich
Schneckenklee	Hainrispengras	Gelbklee, Hopfenklee
Hartweizen	Wiesenrispengras	Weißklee
Mais	Runkelrübe	Rotklee
Spelz	Rohrschwingel	

*Obst-/Gemüsearten*

Bleich-, Stielsellerie	Schwarzwurzel	Kohlrübe
Rhabarber	Herbst-, Mairübe, Rüben	Spinat
Mangold	Dicke Bohne, Ackerbohne	Radieschen
Paprika	Stielmangold	Sauerkirsche
Zichorie	Endivie	Petersilie
Gurke	Melone	Bohne
Feldsalat	Tomate	
Kohlrabi	Knollensellerie	

*Zierarten*

Inkalisie	Hortensie	Iris, Schwertlilie
Nelke	Topfazalee	Berberitze
Freesie	Springkraut, Balsamine	Forsythie, Goldflieder, Goldglöckchen
Gladiole	Cotoneaster, Zwergmispel	Weigelia
Orchideen	Edeldistel, Mannstreu	Elatior-Begonie
Ulme	Gerbera	Kalanchoe
Buddleia, Schmetterlingsstrauch	Nieswurz, Christusrose, Schneerose	Wacholder
Usambaraveilchen	Weihnachtskaktus	Lebensbaum
Poinsettia	Afrikanische Primel	

*Bäume*

Pappel	Weide	
--------	-------	--

### JP – JAPAN

In Japan werden drei verschiedene Systeme für die Feldprüfungen angewandt. Jedes davon wird nach dem japanischen System gleich behandelt:

- 1) Feldprüfungen durch die nationale Behörde;
- 2) Feldprüfungen durch den Züchter oder Antragsteller;
- 3) Feldprüfungen durch zugelassene Institute (Feldprüfungen durch regionale Regierungen).

Infolge dessen gibt es für jede Spalte mehrere Möglichkeiten.

### MD – REPUBLIK MOLDAU

In der Republik Moldau übermittelt der Antragsteller im Antragungsverfahren lediglich allgemeine technische Auskünfte. Der Großteil der Auskünfte wird nach den Feldprüfungen von der Staatskommission für Sortenprüfung der Republik Moldau entgegengenommen und geprüft.

### MX – MEXIKO

Die für die Erteilung des Züchterrechts erforderlichen Auskünfte beruhen voll und ganz auf den vom Antragsteller übermittelten Daten, die entweder durch den Antragsteller/Züchter selbst oder ein nationales Sortenregister eines anderen Landes beschafft wurden. Auskünfte seitens ausländischer Behörden sind nicht zwingend, sofern die Priorität nicht beansprucht wird. Eine amtliche Überwachung der DUS-Feldprüfungen des Antragstellers/Züchters ist zwar nach den mexikanischen Rechtsvorschriften vorgesehen, wird jedoch gegenwärtig nicht routinemäßig durchgeführt.

Mittelfristig ist ein Prüfungssystem vorgesehen, das durch zugelassene Institutionen betrieben werden kann. Die Anträge für alle Gattungen oder Arten beruhen bislang dennoch auf den vom Züchter/Antragsteller übermittelten Auskünften.

### NZ – NEUSEELAND

Vgl. folgende Diagramme.

Sortenrechtsverfahren in Neuseeland – landwirtschaftliche und Gemüsesorten – 1997

NZ(1)  
Verfahren – Zentrale Prüfung durch das Sortenrechtsamt  
Gilt für -Gerste, Hafer, Weizen und Futterkohl  
-Gräser und Weißklee  
-Gemüseerbse und Kartoffel

NZ(2)  
Verfahren – Prüfung durch den Antragsteller  
Gilt für - andere landwirtschaftliche und Gemüsesorten

Antragsteller

- stellt Samen zur Verfügung

Antragsteller

- richtet die Anbauprüfung ein
- führt die Erfassungs- und Beschreibungsaufgaben aus
- weist DUS nach

Prüfer (P. Rhodes)

- führt die DUS-Prüfung an einem zentralen Standort durch
- empfiehlt Erteilung/Verweigerung des Sortenrechts

Prüfer (P. Rhodes)

- wertet die Daten des Antragstellers aus
- empfiehlt Erteilung/Verweigerung der Sortenrechte

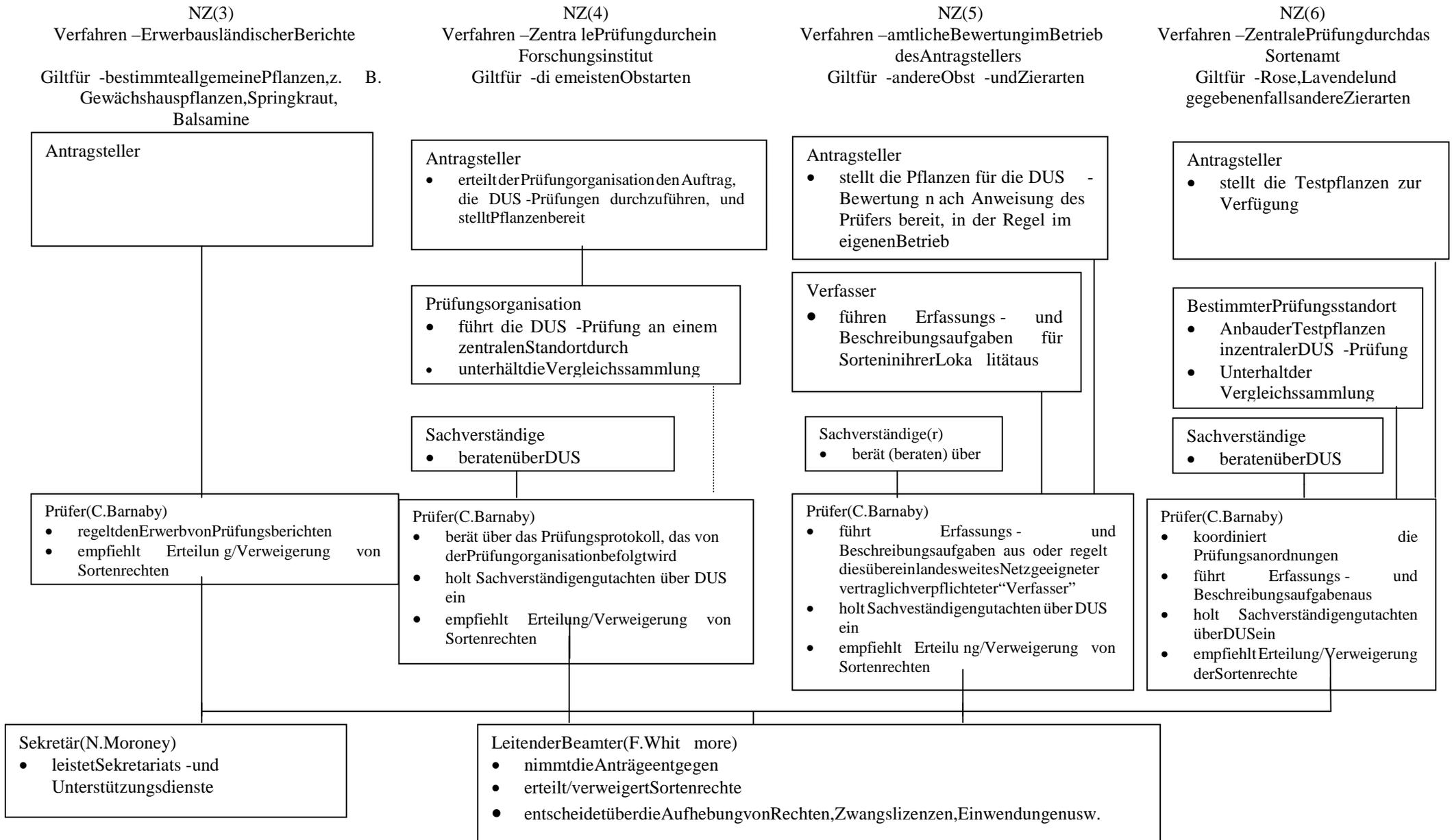
Sekretär (N. Moroney)

- leistet Sekretariats- und Unterstützungsdienste

Leitender Beamter (F. Whitmore)

- nimmt die Anträge entgegen
- erteilt/verweigert Sortenrechte
- entscheidet über die Aufhebung von Rechten, Zwangslizenzen, Einwendungen usw.

Neuseeland (Forts.) 1997



RO – RUMÄNIEN

Tabelle III (Forts.)

Folgende staatlichen Ämter sind beauftragt:

Das staatliche Amt für Erfindungen und Warenzeichen (OSIM) und das Staatliche Institut für Sortenprüfung und -eintragung (ISTIS) sind gemeinsam zuständig für:

die Bereitstellung weiterer Informationen;

die Erstellung der Sortenbeschreibungen.

Das Staatliche Institut für Sortenprüfung und -eintragung (ISTIS) ist zuständig für:

alle übrigen Punkte in Tabelle III (Forts.)

RU – RUSSISCHE FÖDERATION

Die Staatskommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen erhielt bereits Anträge für Sortenschutz und begann mit der DUS-Prüfung folgender Pflanzenarten:

Liste RU(1)	Liste RU(2)
Allium cepa L.	Acipenser Nicolucci
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Actinidia chinensis Pl.
Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk	Anethum graveolens L.
Brassica oleracea convar. capitata (L.) Alef. car. capitata L. f. alba DC.	Bos primigenius
Capsicum annuum L. var. grossum (L.) Sendt.	Brassica juncea (L.) Czern. et Cossin Czern.
Capsicum annuum L. var. longum (DC) Sendt.	Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk
Cucumis sativus L.	Brassica pekinensis (Lour.) Rupr.
Cydonia Mill.	Brassica rapa L.
Daucus carota L.	Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs
Festuca arundinacea Schr. eber	Cicer arietinum L.
Festuca rubra L.	Cucurbita pepo L. var. melopepod
Gladiolus L.	Gallus gallus L.
Hippocrepis L.	Gossypium L.
Lactuca sativa L.	Lepidium sativum L.
Linum usitatissimum L. f. elongata	Lolium multiflorum Lam.
Linum usitatissimum L. var. intermedia Vav. et Ell.	Ocimum basilicum L.
Lolium multiflorum Lam. var. westerwoldicum Witm.	Ovis
Lolium perenne L.	Panicum miliaceum L.
Lupinus angustifolius L.	Petroselinum crispum (Mill.) Nym. ex A. W. Hill
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farw.	Phaseolus vulgaris L.
Malus domestica Borkh.	Populus L.
Phaseolus vulgaris L.	Raphanus sativus L. subs. acanthiformis (Morel) Stankev
Poa pratensis L.	Raphanus sativus L. var. niger (Mill.) S.

ListeRU(1)	ListeRU(2)
Prunusavium(L.)	Kerner
PrunuscerasiferaEhrh .	RheumL.
PrunuscerasusL.	RicinuscommunisL.
Prunusdomestical.	SalixL.
Prunussalicinalindl.	Susscrofa
PyruscommunisL.	ValerianaofficinalisL.
RaphanussativusL.var.radiculaPers.	
RibesnigrumL.	
RosaL.	
SecalecerealeL.	
SolanummelongenaL.	
TriticosecaleWittmack	
TriticumaestivumL.emend.FiorietPaol.	
TriticumdurumDesf.	
ViciafabaL.	
ViciafabaL.	

SK -SLOWAKEI

**SK(1):** gilt für alle Arten außer den Listen SK(2) und SK(3)

<p align="center"><b>SK(2)</b> gilt für folgende Arten</p>	<p align="center"><b>SK(3)</b> gilt für folgende Arten</p>
<p><u>Prüfungen Ungarns für die Slowakei:</u></p> <p>Capsicum annuum Citrullus lanatus Cucurbita pepo Triticum durum</p> <p><u>Prüfungen Polens für die Slowakei:</u></p> <p>Fagopyrum esculentum Lupinus albus Sinapis alba Brassica oleracea L. convar. italica Brassica oleracea L. convar. gemnifera</p> <p><u>Prüfungen der Tschechischen Republik für die Slowakei:</u></p> <p>Vicia sativa Poa pratensis Gräser-Hybriden Lolium multiflorum Brassica oleracea L. convar. gongylodes Triticum aestivum –spring Medicago sativa Lactuca sativa –capitata, crispa Petroselinum crispum Brassica rapa Daucus carota Anethum graveolens Brassica oleracea convar. sabauda Brassica oleracea convar. botrytis Brassica pekinensis Beta vulgaris provar. conditiva Allium sativum Raphanus sativus var. radicola Spinacia oleracea Apium graveolens</p>	<p>Castanea sativa Cornus mas Corylus avellana Hippophae rhamnoides Juglans regia Lonicera kamtschatica Sambucus nigra</p>

### TT – TRINIDAD UND TOBAGO

Das Amt für geistiges Eigentum von Trinidad und Tobago hat bislang noch keine Sortenschutzanträge erhalten. Somit reflektieren die Antworten auf den Fragebogen vielmehr unsere Absichten als die Praxis.

Das Amt für geistiges Eigentum verfügt gegenwärtig nicht über die Kompetenz, DUS - Prüfungen durchzuführen. Daher werden wir für unsere Entscheidungen auf die von anderen nationalen Behörden, die Verbandmitglieder sind, übernommenen DUS - Berichte angewiesen sein. Der Fragebogen wurde unter Berücksichtigung dieser Tatsache ausgefüllt.

Die Rechtsvorschriften sind indessen flexibel genug für unsere Praxis, um die Durchführung von DUS - Prüfungen einzubeziehen, wenn wir die entsprechende Kompetenz entwickeln, durch die Inanspruchnahme einer zuverlässigen Institution die DUS - Prüfungen durchzuführen oder die Daten des Antragstellers oder Züchters zu verwenden. Die Antworten auf den Fragebogen spiegeln diese Flexibilität möglicherweise nicht wider.

### UY – URUGUAY

1. Der Antragsteller/Züchter stellt eine umfassende Sortenbeschreibung in Form einer eidlichen Erklärung bereit.
2. Das Nationale Saatgutinstitut (INASE) vergleicht diese Beschreibung mit jenen in einer Datenbank. Er weist sie sich als unterscheidbar, wird der vorläufige Schutz erteilt.
3. Das INASE führt sodann eigene DUS - Feldprüfungen durch und überprüft die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie die Beschreibung. Sind die Ergebnisse zufriedenstellend, wird das Züchterrecht erteilt. Ist die Sortenbeschreibung verschieden von der vom Züchter zum Zeitpunkt der Antragstellung eingereichten Beschreibung, wird sie geändert, und wenn die Sorte die DUS - Prüfung nicht besteht, wird der vorläufige Schutz aufgehoben.
4. Ab dem Jahr 2002 wird das INASE mit anderen Ländern Vereinbarungen für die DUS - Prüfungen schließen, insbesondere für Obstarten und nach Bedarf auch für Gemüsearten.

### ZA – SÜDAFRIKA

- ZA(1): laubabwerfende Obstarten, Steinobstarten, Kernobstarten, Weintraube, Erdbeere. Es liegt eine umfassende Sortenliste vor;
- ZA(2): subtropische Obstarten, Kiwi. Es liegt keine Sortenliste vor;
- ZA(3): samenvermehrte Arten;
- ZA(4): Zierarten.

[Anlage II folgt]

## ANLAGEII

ERLÄUTERUNGEN ZUM FRAGENBOGEN, WIE IN  
DOKUMENT TC/37/7 REV. ANGEGEBEN

Der Fragebogen besteht aus drei Tabellen: Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen; Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen und Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS-Entscheidungsprozeß.

Tabelle I – Herkunft der technischen Informationen

Ziel dieser Tabelle ist die Ermittlung der Quellen der technischen Informationen, die im Prozeß der DUS-Prüfung von Sorten für die Erteilung des Züchterrechts verwendet werden.

Für die oben erwähnten Zwecke wurden drei Arten von Information und drei hauptsächliche Informationsquellen in Betracht gezogen. In allen Fällen kann eine weitere Möglichkeit eingeführt werden, die vierte Option (4 – Sonstige) zu verwenden, um die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.

A – Art der Informationen

A-1 DUS-Prüfungsdaten: Dies bezieht sich auf die Informationen aus der DUS-Feldprüfung. Im allgemeinen bedeutet dies die gesamte Serie von Informationen, die sich aus der Feldprüfung ergeben, und umfaßt Informationen über die Kandidatensorte und ähnliche Vergleichssorten, die in die DUS-Feldprüfung einbezogen werden. Für das Dokument TGP/6 wurden drei Arten von Daten in Betracht gezogen.

A-1.1 Endgültiger DUS-Prüfungsbericht: Dies ist der Schlußbericht nach Abschluß der DUS-Prüfung aufgrund aller im Verlauf der gesamten DUS-Feldprüfung beschafften Informationen.

A-1.2 Vorläufiger/Zwischenbericht: Dies ist ein Bericht, der vor dem endgültigen DUS-Prüfungsbericht erstellt werden kann, der Informationen über ein erstes Prüfungsjahr oder die vom Züchter/Antragsteller übermittelten DUS-Informationen enthält und vorläufigen Status haben kann, bis der endgültige Bericht erstellt wird. Dies ist in der Regel eine Zwischenstufe zwischen dem Beginn der DUS-Prüfung und dem endgültigen DUS-Prüfungsbericht.

A-1.3 Daten aus der DUS-Feldprüfung: Dies sind die Rohinformationen aus der DUS-Feldprüfung. In einzelnen Fällen könnten die Informationen durch eine Quelle aufgezeichnet (z. B. Züchter/Antragsteller; amtlich zugelassener Sachverständiger), ihre Analyse und die Berichte jedoch von einer anderen Quelle vorgenommen werden (z. B. nationale Behörde; amtlich zugelassener Sachverständiger).

A-2 Beschreibende Informationen: Dies bezieht sich auf rein beschreibende Informationen, die in der Regel mittels eines Standard-Formblatts (im Falle einer vollständigen

Beschreibung) oder mittels der Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen eingereicht werden. Für das Dokument TGP/6 wurden zwei Arten beschreibender Informationen in Betracht gezogen.

A-2.1 Vollständige Sortenbeschreibung : Dies bezieht sich auf die vollständige Beschreibung der Sorte. Auch hier könnten verschiedene Informationsquellen der Ursprung der vollständigen Beschreibung der Sorte sein. Sie könnten von der nationalen Behörde bis zu dem Fall reichen, in dem die vollständige Beschreibung vom Antragsteller/Züchter unter Verwendung von Standard-Formblättern für die Beschreibung eingereicht wird.

A-2.2 Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen : Dies bezieht sich auf die Beschreibung einer ausgewählten Gruppe von Merkmalen anstelle einer vollständigen Beschreibung. Diese Informationen werden in der Regel vom Antragsteller/Züchter bei der Einreichung des Antrags auf Ersuchen der nationalen Behörde zum Zwecke der Selektion jener anzubauenden Sorten, die der Kandidatensorte ähnlich sind, übermittelt.

A-3 Ergänzende Informationen : Dies bezieht sich auf sonstige technische Informationen außer DUS - und beschreibende Informationen. Für das Dokument TGP/6 wurden zwei Arten beschreibender Informationen in Betracht gezogen.

A-3.1 Technische Informationen, die bei der Einreichung des Antrags routinemäßig verlangt werden : Bei der Einreichung des Antrags können technische Informationen unter A -1 und A -2 verlangt werden. Diese können den Ursprung der Sorte, die Züchtungsmethode, die Krankheitsresistenz, besondere Bedingungen für den Anbau oder die Verwendung sowie Elemente, die der Antragsteller/Züchter für die Sortenprüfung für zweckmäßig hält, umfassen. Sie werden in der Regel mitgeteilt, indem ein Fragebogen im Antragsformblatt ausgefüllt wird.

A-3.2 Weitere technische Informationen auf Ersuchen der nationalen Behörde : Während der DUS -Prüfung einer Sorte kann die nationale Behörde zusätzlich zu den routinemäßig verwendeten Informationen weitere technische Informationen verlangen. Diese können alle Arten von technischen Informationen umfassen, die für die Durchführung der Prüfungen zweckmäßig erachtet werden.

## B – Informationsquelle

B-1 Feldprüfungen der nationalen Behörde : Der Standort für die DUS -Feldprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsstation einer nationalen Behörde. In gewissen Fällen kann die Anbauprüfung für eine gegebene Pflanze jedoch in einer von der nationalen Behörde unabhängigen Prüfungsanstalt anstatt in der eigentlichen Feldprüfungsstation der nationalen Behörde stattfinden. Diese Fälle sollten dennoch als Feldprüfungen der nationalen Behörde betrachtet werden, wenn sie im Auftrag der nationalen Behörde durchgeführt werden.

B-1.1 Prüfer der nationalen Behörde : Die mit der Beschaffung der Informationen beauftragte Person ist ein Prüfer oder Pflanzensachverständiger der nationalen Behörde.

B-2 Feldprüfungen des Züchters oder Antragstellers : Der Standort der DUS -Feldprüfung ist eine Feldprüfungsstation des Züchters oder Antragstellers oder einer anderen Person im Auftrag des Züchters/Antragstellers. In diesem Falle sind mehrere verschiedene Optionen für die Aufzeichnung der Daten und die Kontrolle oder Überprüfung der Anbauprüfungen vorhanden.

B-2.1 Prüfer der nationalen Behörde : Ein Prüfer der nationalen Behörde ist für die Aufzeichnung und Prüfung der Daten aus den in der Prüfungsstation des Züchters oder Antragstellers angebauten Feldprüfungen verantwortlich. Er kann für eine gegebene Pflanze Fälle geben, in denen der Prüfer nicht aus der nationalen Behörde, sondern aus einem unabhängigen Institut kommt, das im Auftrag der nationalen Behörde mit der Aufzeichnung und Prüfung der Daten beauftragt ist. Diese Prüfer sind als Prüfer der nationalen Behörde zu betrachten.

B-2.2 Züchter oder Antragsteller : Der Züchter oder Antragsteller ist für die Aufzeichnung und Prüfung der Daten aus seinen Feldprüfungen verantwortlich.

B-2.3 Züchter oder Antragsteller mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer: Wie unter B -2.2 ist der Züchter oder Antragsteller für die Aufzeichnung und Prüfung der Daten aus seinen eigenen Feldprüfungen verantwortlich, doch werden von einem Prüfer der nationalen Behörde Pflichtbesichtigungen durchgeführt.

B-2.4 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers: Dies ist der Fall, wenn ein von der nationalen Behörde amtlich zugelassener Sachverständiger an der Gestaltung und am Anbau der Feldprüfung sowie an der Aufzeichnung der Daten beteiligt ist. Dieser amtlich zugelassene Sachverständige ist in der Regel in technischer Hinsicht für die Feldprüfung verantwortlich.

B-2.5 Amtlich zugelassener Sachverständiger im Auftrag des Züchters oder Antragstellers mit Besichtigungen durch den amtlichen Prüfer : Wie unter B -2.4, wenn ein von der nationalen Behörde amtlich zugelassener Sachverständiger an der Gestaltung und am Anbau der Feldprüfung sowie an der Aufzeichnung der Daten beteiligt ist, doch werden von einem Prüfer der nationalen Behörde Pflichtbesichtigungen durchgeführt. Dieser amtlich zugelassene Sachverständige ist in der Regel in technischer Hinsicht für die Feldprüfung verantwortlich.

B-3 Zentralisierte Feldprüfungen durch beauftragte oder amtlich zugelassene Prüfungsanstalten oder -zentren: Die DUS -Feldprüfungen werden in beauftragten oder amtlich zugelassenen Prüfungsanstalten oder -zentren angebaut. Von diesen kann verlangt werden, daß sie bestimmte technische Anforderungen erfüllen, und für eine gegebene Pflanze kann es mehrere geben.

Für die Unterkategorien B-3.1, B-3.2, B-3.3, B-3.4 und B-3.5 gelten dieselben Erläuterungen wie für B -2.

B-4 Übereinkommen mit einer anderen nationalen Behörde : Die DUS Feldprüfungen werden von einer anderen nationalen Behörde auf Grundlage eines Übereinkommens zwischen den beiden beteiligten Ländern angebaut.

B-4.1 Ausländische Berichte werden akzeptiert, aber es ist möglich, die DUS -Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen: Es ist möglich, die DUS -Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen, aber dennoch werden DUS -Prüfungsberichte von anderen nationalen Behörden akzeptiert.

B-4.2 Die DUS -Prüfung wird immer von der nationalen Behörde eines anderen Landes durchgeführt: Es ist NICHT möglich, die DUS -Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen. DUS -Prüfungsberichte werden immer von den nationalen Behörden eines anderen Landes bereitgestellt.

#### Tabelle II – Verwendung der technischen Informationen

5. Zweck dieser Tabelle ist die Verknüpfung der technischen Informationen mit ihrer Verwendung im Prozeß der Sortenprüfung.

#### Tabelle III – Beteiligung des Züchters/Antragstellers und der nationalen Behörde am DUS - Entscheidungsprozeß

6. Zweck der Tabelle ist die Verbindung der verschiedenen Verantwortlichen (die den Quellentechnischen Informationen in Tabelle I entsprechen) mit den verschiedenen Schritten des DUS -Entscheidungsprozesses.

Für Erklärungen zu “ C-Verantwortlicher ” gelten dieselben Erklärungen wie für BinTabelle I.

Besondere technische Fähigkeiten, Genehmigung, erforderliche Anerkennung : Dies bezieht sich auf die besonderen technischen Anforderungen, die die nationale Behörde von den Verantwortlichen verlangen kann.

Erstellung eines ungefähren Protokolls : Falls eine einfache Richtlinie für die technische Prüfung vorhanden ist, die auf jede Art allgemein anwendbar ist, ist der für die Erstellung des Protokolls Verantwortliche anzugeben.

Ausarbeitung eines äußerst detaillierten Protokolls: Falls ein äußerst detailliertes Protokoll für die technische Sortenprüfung vorhanden ist, das allgemein auf jede Art anwendbar ist, ist der für dessen Ausarbeitung Verantwortliche anzugeben.

Ausarbeitung eines Sonderprotokolls (technische Richtlinien) für jede Art : Falls Sonderprotokolle für bestimmte gegebene Arten für die technische Sortenprüfung vorhanden sind, ist der für deren Ausarbeitung Verantwortliche anzugeben.

Selektion der einschlägigen allgemein bekannten Sorten : Der für die Selektion dieser einschlägigen allgemein bekannten Sorten, die für die DUS -Prüfung einer gegebenen Art und/oder Sorte zu berücksichtigen sind, Verantwortliche ist anzugeben.

Selektion der anzubauenden Vergleichssorten: Der für die Selektion der in die DUS -Feldprüfung einzubeziehenden Beispielssorten Verantwortliche ist anzugeben.

Aufzeichnung der Daten aus den DUS -Feldprüfungen: Der für die Aufzeichnung der Daten aus den DUS -Feldprüfungen Verantwortliche ist anzugeben.

Erstellung des DUS -Prüfungsberichts: Der für die Erstellung des DUS -Prüfungsberichts Verantwortliche ist anzugeben.

Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS -Informationen: Der für die Aufzeichnung und Übermittlung ergänzender DUS -Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Prüfung der ergänzenden DUS -Informationen: Der für die Prüfung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Übermittlung sonstiger technischer Informationen : Der für die Übermittlung sonstiger technischer Informationen aus den DUS -Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Bewertung sonstiger technischer Informationen : Der für die Prüfung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Informationen Verantwortliche ist anzugeben.

Vorgeschlagene Entscheidung über die DUS -Prüfung: Der für den Vorschlag einer Entscheidung über die DUS -Prüfung nach Abschluß der Sortenprüfung Verantwortliche ist anzugeben. Die vorgeschlagene Entscheidung soll die Grundlage für die endgültige Entscheidung aus technischer Sicht bilden.

Erstellung der Sortenbeschreibung : Der für die Erstellung der Sortenbeschreibung, die als die amtliche Beschreibung der geschützten Sorte gelten wird, Verantwortliche ist anzugeben.

Veröffentlichung der vorläufigen Entscheidung : Der für die Veröffentlichung der vorläufigen Entscheidung über den Schutz einer Kandidatensorte Verantwortliche ist anzugeben.

Hinterlegung des Vermehrungsmaterials der Sorte : Der nach der Erteilung des Züchterrechts für die Aufbewahrung des hinterlegten Pflanzenmaterials der Sorte Verantwortliche ist anzugeben.

#### Ausfüllender Tabellen

7. Im Falle, daß zwei oder mehrere verschiedene Vorgehensweisen von ein und demselben Land bei der DUS -Prüfung einer Art oder einer Serie von Arten verwendet werden (z. B. Informationen der Züchter für Zierpflanzen und Feldprüfungen der nationalen Behörde für Getreide), füllen Sie bitte eine ganze Serie von Formularen für jede Vorgehensweise aus.

8. Zur Einreichung der Informationen des Landes bitte in jeder Tabelle das zutreffende Kästchen ankreuzen.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]